

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Ulli Hockenberger, Marion Gentges,  
Joachim Kößler, Christine Neumann-Martin und  
Dr. Patrick Rapp CDU**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Auswirkungen des Tötungsverbots von besonders geschützten Arten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 2017 auf das Integrierte Rheinprogramm**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Auswirkungen hat das verschärfte Tötungsverbot von besonders geschützten Arten nach BNatSchG 2017 für die Zulässigkeit von ökologischen Flutungen beim Betrieb der Rückhalteräume?
2. Warum sollen bei den Rückhalteräumen, die sich im Bau, in der Planfeststellung und in der Planung befinden, am südlichen Oberrhein Retentionsflutungen bereits bei einem zehnjährlichen Hochwasser und am mittleren Oberrhein bereits bei einem 20- bis 30-jährlichen Hochwasser erfolgen, obwohl dies für den Hochwasserschutz nicht erforderlich ist?
3. Gilt das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) zum Polder Elzmündung, das davon ausgeht, dass Retentionsflutungen alle zehn Jahre auftreten und das auf der Grundlage des BNatSchG 2007 erfolgte, auch noch für die Rückhalteräume, die noch nicht planfestgestellt sind und für die deshalb das BNatSchG 2017 anzuwenden ist?
4. Warum wurde die Betriebsalternative „Verzicht auf ökologische Flutungen“, wenn Retentionsflutungen nur alle 100 bis 200 Jahre erforderlich sind, nicht untersucht?

30.03.2020

Hockenberger, Gentges, Kößler, Neumann-Martin, Dr. Rapp CDU

## Begründung

Hohe ökologische Flutungen führen während und nach Abschluss der Auenrenaturierung zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko der besonders geschützten Arten für das seit der Änderung des BNatSchG 2017 ein striktes Vermeidungsgebot gilt, das nicht mehr durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann, was bereits seit dem Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 (BVerwG 9 A 2.10) zu beachten war. Das Urteil wird in den Antragsunterlagen zwar erwähnt, eine Auseinandersetzung mit den Folgen dieses Urteils und der Änderungen im BNatSchG 2017 findet in den Antragsunterlagen jedoch nicht statt.

Laut dem Erläuterungsbericht zu den Poldern Breisach/Burkheim und Wyhl/Weisweil kann mit den betriebsbereiten Rückhalteräumen unterhalb der Staustufe Iffezheim aktuell ein Schutz vor einem statistisch alle 120 bis 150 Jahre vorkommenden Hochwasserereignis sichergestellt werden. Retentionsflutungen schon bei einem zehnjährlichen Hochwasser am südlichen und alle 20 bis 30 Jahre am mittleren Oberrhein, wie sie geplant sind, sind für den Hochwasserschutz nicht erforderlich und deshalb unzulässig. Es drängt sich nach Auffassung der Fragesteller die Frage auf, ob mit diesen häufigen Retentionsflutungen die Notwendigkeit der Auenrenaturierung begründet werden soll. Das oft herangezogene Urteil zum Polder Elzmündung, basiert auf der nie hinterfragten Annahme, dass Retentionsflutungen alle zehn Jahre auftreten und auf dem BNatSchG 2007, bei dem das strikte Verbot der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos noch nicht bestand. Das Urteil ist deshalb auf die aktuellen Planungen nicht übertragbar.

Da Retentionsflutungen viel seltener als bisher angenommen zulässig sind und deshalb sehr viel seltener als die geplanten hohen ökologischen Flutungen auftreten, ist die Betriebsalternative „Verzicht auf die ökologischen Flutungen“ bei Retentionsflutungen, die nur zur Erreichung der Hochwasserschutzziele erforderlich sind, zu untersuchen.

## Antwort

Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 Nr. 5-0141.5/ beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Auswirkungen hat das verschärfte Tötungsverbot von besonders geschützten Arten nach BNatSchG 2017 für die Zulässigkeit von ökologischen Flutungen beim Betrieb der Rückhalteräume?*
- 3. Gilt das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) zum Polder Elzmündung, das davon ausgeht, dass Retentionsflutungen alle zehn Jahre auftreten und das auf der Grundlage des BNatSchG 2007 erfolgte, auch noch für die Rückhalteräume, die noch nicht planfestgestellt sind und für die deshalb das BNatSchG 2017 anzuwenden ist?*

Die Fragen 1 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Regelungen zum Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG in der Fassung des Jahres 2017 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen der Fassung des § 42 BNatSchG aus dem Jahr 2007. Dies gilt namentlich auch für die Anforderungen an das Vermeidungsgebot und die Möglichkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Die Verankerung der Signifikanzschwelle in Absatz 5 sollte lediglich die Verständlichkeit der äußerst komplexen, rechtlichen Vorgaben verbessern und den insoweit bereits praktizierten Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Gesetzestext nachvollziehen.

Dementsprechend hat der VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 13. September 2013 (Elzmündung) die Norm vorausschauend ausgelegt. Gegen

die Heranziehbarkeit des oben genannten VGH-Urteils auch für die auf Basis des BNatSchG 2017 noch zu genehmigenden Rückhalteräume bestehen daher keine Bedenken. Insofern gibt es keinen neuen Sachverhalt, der eine Neuberwertung der ökologischen Flutungen erforderlich machen würde.

*2. Warum sollen bei den Rückhalteräumen, die sich im Bau, in der Planfeststellung und in der Planung befinden, am südlichen Oberrhein Retentionsflutungen bereits bei einem zehnjährlichen Hochwasser und am mittleren Oberrhein bereits bei einem 20- bis 30-jährlichen Hochwasser erfolgen, obwohl dies für den Hochwasserschutz nicht erforderlich ist?*

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes besteht gemäß deutsch-französischer Vereinbarung das Ziel in der Wiederherstellung des vor dem modernen Oberrheinausbau vorhandenen Hochwasserschutzes unterhalb der Staustufe Iffezheim. Um das Hochwasserschutzziel zu erreichen, sind daher die Hochwasser abzumindern, die sich im Bereich der freifließenden Rheinstrecke flussabwärts von Iffezheim zu einem größeren Ereignis entwickeln können. Für die hierfür im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms (IRP) vorgesehenen Retentionsmaßnahmen am Oberrhein wurde von den zuständigen deutsch-französischen Gremien ein geeignetes Gesamtreglement erarbeitet, das die wesentlichen Eckpunkte des Zusammenwirkens der Retentionsmaßnahmen am Oberrhein zwischen Basel und Worms nach Fertigstellung aller vertraglich vorgesehenen Maßnahmen enthält. Ausschlaggebend für den Einsatz der Rückhalteräume sind deshalb die Hochwasserscheitel in der freifließenden Rheinstrecke unterhalb der Stauhaltung Iffezheim, nicht jedoch der Hochwasserablauf vor Ort im Bereich des staugeregelten Oberrheins. Aus diesem Grund müssen die gesteuerten Maßnahmen am südlichen Oberrhein in der Regel bereits bei einem Wasserstand eingesetzt werden, der dort einem geringeren Hochwasserereignis entspricht.

*4. Warum wurde die Betriebsalternative „Verzicht auf ökologische Flutungen“, wenn Retentionsflutungen nur alle 100 bis 200 Jahre erforderlich sind, nicht untersucht?*

Der Einsatz der 13 Hochwasserrückhalteräume des IRP zum Schutz der Unterlieger mit weitgehend flächigen Überflutungen innerhalb der Rückhalteräume wird deutlich häufiger als alle 100 bis 200 Jahre erforderlich.

Der Betrieb eines Rückhalteraums zum Hochwassereinsatz ohne Ökologische Flutungen wurde für jeden Rückhalteraum im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung betrachtet. Die Auswirkungen des Vorhabens durch Flutungen zum Hochwasserrückhalt wurden den Auswirkungen bei Hochwasserrückhalt in Verbindung mit Ökologischen Flutungen gegenübergestellt. Ökologische Flutungen dienen dazu, die ehemaligen Auenflächen wieder an Überflutungen anzupassen. Sie sind damit eine großflächig wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme, um in den Hochwasserrückhalteräumen wiederkehrende erhebliche Beeinträchtigungen des Naturraums infolge von Hochwassereinsätzen zu vermeiden. Ökologische Flutungen sind gleichzeitig Ersatzmaßnahme für die durch sie selbst anfänglich entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft und als Vermeidungsmaßnahme eine zwingende Zulassungsvoraussetzung für den Betrieb. Durch Retentionsflutungen verursachte Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 13 ff. BNatSchG) werden mit Ökologischen Flutungen langfristig vermieden.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft